

GEBÜHRENORDNUNG

zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mühlheim am Main im Bezug auf das Schulkinderhauses Goethe-Kids, die Kindertageseinrichtung Kindervilla Basalto sowie die Schulbetreuung Markwald-Kids und die Schulbetreuung Rote-Warte-Kids

Aufgrund der §§ 25 ff., 26, 27 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert am 07.05.2020 (GVBl. S. 318), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S.134) zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247), den §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 28.04.2020 BGBl. I, S. 960) sowie dem § 15 des Hessisches Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 1. August 2017 (GVBl. S. 150) zuletzt geändert am 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 5. November 2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Für die Benutzung des Schulkinderhauses Goethe Kids, der Kindertageseinrichtung Kindervilla Basalto, der Schulkindebetreuung Markwald-Kids und der Schulbetreuung Rote-Warte-Kids (nachfolgend Betreuungseinrichtungen genannt), haben die Sorgeberechtigten der Kinder einen monatlichen Pauschalbetrag zu bezahlen. Der Pauschalbetrag ist auf 12 Monate umgelegt und auch während der Schließzeiten der Einrichtung, bzw. Fehlzeiten des Kindes zu entrichten. Der Betrag wird im laufenden Monat erhoben bzw. abgebucht.
2. Die Benutzungsgebühren beinhalten:
 - a) Die Betreuungsgebühr
 - b) Das Verpflegungsentgelt

18.17

- Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Betreuungseinrichtung zu entrichten. Sie umfasst die Kosten für Frühstücks- und Nachmittagsgetränke und der Unfallversicherung.
- Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in den Betreuungseinrichtungen erhoben. Es wird zu den jeweiligen Selbstkosten, einschließlich anteiliger Betriebskosten abgegeben (siehe § 2 Abs 1).

§ 2

Benutzungsgebühren

- Die Benutzungsgebühren betragen monatlich für:

	Wöchentl. Betreuungszeit	Benutzungs- gebühr	Verpfle- gungs- entgelt	Benutzungs- gebühren insgesamt
		<i>in Euro</i>	<i>in Euro</i>	<i>in Euro</i>
Schulkindbetreuung 5 Tage/Woche				
15:00 Uhr Platz	37,5 Std.	125,00 €	70,00 €	195,00 €
17:00 Uhr Platz	46,0 Std.	155,00 €	70,00 €	225,00 €
Schulkindbetreuung 4 Tage/Woche				
15:00 Uhr Platz	30,0 Std.	102,00 €	56,00 €	158,00 €
17:00 Uhr Platz	38,0 Std.	129,20 €	56,00 €	185,20 €
17:00 Uhr Platz mit Freitag	36,5 Std.	124,10 €	56,00 €	180,10 €

Schulkindbetreuung 3 Tage/Woche				
15:00 Uhr Platz	22,5 Std.	76,50 €	42,00 €	118,50 €
17:00 Uhr Platz	28,5 Std.	96,90 €	42,00 €	138,90 €
17:00 Uhr Platz mit Freitag	27,0 Std.	91,80 €	42,00 €	133,80 €

2. Die vereinbarte Betreuungszeit hat eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten. Eine Änderung ist einen Monat vor Ende der Laufzeit zu beantragen. Ausgenommen hiervon sind, unter Wahrung der Antragsfrist, begründete Ausnahmefälle, insbesondere
- Veränderung in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder bei Trennung der Eltern,
 - Aufnahme einer Berufstätigkeit des/der im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten,
 - Nachweisbare familiäre Notsituation,
 - Eingewöhnungszeit

Die Zubuchung von Betreuungsstunden innerhalb der Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung zu den nächsthöheren Betreuungszeiten ist möglich. Hierfür wird pro Wochenstunde eine zusätzliche Benutzungsgebühr von 6,80 € monatlich erhoben. Der Veränderungszeitraum muss mindestens drei Monate betragen. Für die Ferien trifft diese Regelung nicht zu. Für die Früh- bzw. Spätbetreuung wird pro Wochenstunde eine zusätzliche Gebühr von 6,80 € im Monat erhoben. Die Zubuchung gem. § 7 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mühlheim muss mindestens ein Jahr betragen.

3. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder eine Betreuungseinrichtung, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr
- für das zweite Kind um 50%,

18.17

b) für das dritte und jedes weitere Kind entfallen die Benutzungsgebühren.

Das älteste Kind in einer Haushaltsgemeinschaft, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Betreuungseinrichtung in Mühlheim besucht, ist das Erstkind. Das Verpflegungsentgelt bleibt hiervon unberührt.

4. Verpflegungsentgelt wird nicht erhoben bei:

Kindern, die aus gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest erforderlich) nicht an der allgemeinen Verpflegung teilnehmen können und über die Mittagszeit betreut werden.

5. Die Gebühren für eine Ferienbetreuung betragen wöchentlich:

	Wöchentl. Betreuungszeit	Betreuungsgebühr	Verpflegungsentgelt	Benutzungsgebühren insgesamt
		in Euro	in Euro	in Euro
15:00 Uhr Platz	37,5 Std.	31,50 €	17,50 €	49,00 €
17:00 Uhr Platz	46,0 Std.	39,00 €	17,50 €	56,50 €

Die Anmeldung für eine Ferienbetreuung ist bei der Leitung der Betreuungseinrichtung mindestens 3 Wochen vor Ferienbeginn zu beantragen und erfolgt unter der Voraussetzung, dass in dieser Einrichtung genügend Kapazitäten vorhanden sind.

§ 3

Gebührenabwicklung

1. Für die Benutzung der Betreuungseinrichtung haben die Sorgeberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil

18.17

gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz erhält.

2. Der Pauschalbetrag ist bis zum 15. eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen bzw. wird zu diesem Zeitpunkt abgebucht.
3. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Betreuungseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu bezahlen.
4. Der Pauschalbetrag ist bei vorübergehender Schließung der Betreuungseinrichtung (z.B. Ferien, Streik, Feiertage, Einwirkung höherer Gewalt) oder Abwesenheit des Kindes weiterzuzahlen.
5. Über Stundung (§ 222 Abgabenordnung - AO), Niederschlagung (§ 261 AO), Erlass (§ 227 AO) und abweichende Gebührenfestsetzung (§ 163 AO) entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der jeweils angegebenen Bestimmungen der Abgabenordnung.
6. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten.

§ 4

Verfahren bei Nichtzahlung

1. Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
2. Werden die Gebühren:
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil entrichtet oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, nur unvollständig entrichtet und
 - b) haben die Rückstände insgesamt zwei Monatsgebühren erreicht,so erlischt grundsätzlich das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fachbereich.

18.17

§ 5

In-/Außerkräfttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mühlheim am Main, den 10.11.2020

**Der Magistrat der Stadt
Mühlheim am Main**

Dr. Alexander Krey
Erster Stadtrat

Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ vom 19.12.2020